



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Rolandskoppel 28, 24784 Westerrönfeld

Landeshaus  
Innenausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

per Mail: (innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**24784 Westerrönfeld**  
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60  
Telefax 04331 / 708226-80  
E-Mail: [info@lwbv.de](mailto:info@lwbv.de)  
Internet: [www.lwbv.de](http://www.lwbv.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Mittelholstein AG  
IBAN: DE50 2145 0000 0105 2577 45  
BIC: NOLADE21RDB

Ihr Zeichen  
L 211

Ihre Nachricht vom  
11.02.2019

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/in

Durchwahl  
70822660

Datum  
21.02.2019



**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2067

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in vorbezeichneter Angelegenheit danke ich für die Möglichkeit der Stellungnahme und führe zum vorgelegten Gesetzesentwurf Folgendes aus:

**1. Zu Artikel 1:**

a)

Der Anwendungsbereich wasserrechtlicher Regelungen ergibt sich aus § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), so dass hier grundsätzlich ein Verweis auf § 2 WHG ausreichen dürfte bzw. aufgrund bundesrechtlicher Regelungen obsolet sein dürfte.

Nach diesseitigen Erkenntnissen beabsichtigt der Entwurf, die Klärung der in der behördlichen Praxis angeblich umstrittenen Frage, ob auch das in § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfes benannte Wasser Grundwasserqualität besitzt.

Eine Regelung, wonach das in § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfes bezeichnete Grundwasser auch unter den Anwendungsbereich des Gesetzes neben den in § 2 WHG benannten Gewässern fällt wäre daher in diesem Falle aus Klarstellungsgründen zu begrüßen.

b)

Die vom Entwurf vorgeschlagene Neufassung des § 7 LWG beinhaltet in erster Linie die Feststellungen von Verantwortlichkeiten auf Grundlage des Verursacherprinzips. Der Grundsatz zur Verpflichtung der Sanierung von Gewässerschäden nach dem Verursacherprinzip befindet sich für den Bereich des Grundwassers jedoch bereits in § 90 Abs. 1 Nr.3 WHG i.V.m. den Regelungen des Umweltschadengesetzes.

Auch hier hätte die Ergänzung des Entwurfes mithin nach diesseitiger Auffassung rein deklaratorische Wirkung.

Dabei ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass auch bei Versorgungsunternehmen, die Erdaufschlüsse und Bohrungen von mehr als 10 Metern Tiefe durchführen, nicht stets eine „nachteilige“ Veränderung eines Grundwasserleiters in jedem Fall verhindert werden kann, ohne die Pflicht des Versorgungsauftrages zu vernachlässigen.

Dabei führen Versorgungsunternehmen Erdaufschlüsse oder Bohrungen im Regelfall zu zwei Zwecken durch:

- (1) der Errichtung von Grundwassermessstellen
- (2) der Errichtung von Förderbrunnen zur Gewinnung von Grundwasser.

Mit der Errichtung einer Grundwassermessstelle geht die Beobachtung des Grundwasserkörpers einher: eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten nicht zu besorgen.

Die Errichtung eines Förderbrunnens führt hingegen stets zur Entnahme von Grundwasser.

Berücksichtigt man, dass jede Entnahme zwingend die Veränderung des Grundwasserkörpers nach sich zieht und dass in Zeiten geringer Niederschläge (Beispiel Extremsommer 2018) die Grundwasserstände auch auf lange Sicht deutlich abgesenkt werden, so stellt dies eine (temporär) nachteilige Veränderung des Grundwasserleiters dar.

Eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwasserleiters, auch durch ungewünschte Einträge bei hohen Entnahmen (zum Beispiel aus landwirtschaftlicher Nutzung) kann daher niemals ausgeschlossen werden.

Für den Fall, dass neben dem Verweis des § 90 WHG auf die Regelungen des Umweltschadengesetzes eine Verankerung des Verursacherprinzips bei Erdarbeiten

oder Bohrungen im Rahmen des § 7 Landeswassergesetz vorgenommen werden soll, müsste daher gleichzeitig sichergestellt werden, dass Erdaufschlüsse oder Bohrungen für Grundwasserentnahmen im Rahmen erteilter Erlaubnisse nach § 10 oder Bewilligungen nach § 11 nicht unter die Haftungsregelungen nach § 7 des Entwurfes fallen.

**2. Zu Artikel 2:**

Die Aufnahme einer erforderlichen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe sowie der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird begrüßt.

Abschließend danke ich für die Möglichkeit der Stellungnahme und verweise auf etwaige Stellungnahmen unserer Mitgliedsverbände, die zu diesem Gesetzesentwurf abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rohde  
Geschäftsführer